



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und des Hess. Wassergesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 Achte Verordnung zur Änderung der AbwasserVO vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 11.12.2019 folgende 5. Änderung der

## **ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]**

beschlossen:

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser erhält folgende Fassung:**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **1,69 EUR**.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch **1,69 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des

Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

**§ 26 a Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhält folgende Fassung:**

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (=Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

|        |                      |         |           |
|--------|----------------------|---------|-----------|
| bis zu | 5 m <sup>3</sup> /h  | - Q3 4  | 4,93 EUR  |
| bis zu | 12 m <sup>3</sup> /h | - Q3 10 | 11,84 EUR |
| bis zu | 20 m <sup>3</sup> /h | - Q3 16 | 19,72 EUR |
| über   | 20 m <sup>3</sup> /h |         | 49,30 EUR |

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderung der Entwässerungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), den 12.12.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

gez. Kirchner

Siegel

.....  
(Kirchner)  
Bürgermeister